

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 11. Juli

1924

78

Verordnung

zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die Guldenwährung. Vom 4. 7. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1923 über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig — Gesetzbl. S. 1067 — wird in Abänderung der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1081 — folgendes verordnet:

§ 1.

In Tarifnummer 1 A (Gesellschaftsverträge) des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung vom 26. Juli 1918 wird zu b (Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung pp.) der in Spalte 2 bezeichnete Betrag von 50 000 M durch 15 000 Gulden ersetzt.

§ 2.

In Absatz 2 der Tarifnummer 9 (Bergütungen) des in § 1 dieser Verordnung erwähnten Gesetzes sowie in Absatz 1 des § 166 der Ausführungsbestimmungen vom 20. August 1918 zum genannten Gesetze ist die Bezeichnung „5000 Mark“ durch „1500 Gulden“ zu ersetzen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 19. 7. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

